

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Verordnung vom 27.10.1829 publ. 07.11.1829

Wer das Weggeld defraudirt, wird polizeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

45) Bekanntmachung des Amts Löningen vom 24. Oct., publ. am 28. October 1829.

Anordnung
zweyer Kramer-
und Viehmärkte
zu Lindern. $\frac{1}{2}$ $\frac{7}{2}$.
Mittelfst hochverehrlichen Rescripts vom
dieses Monats hat höchstverordnete Groß-
herzogliche Regierung, auf das Gesuch des
größeren Kirchspiels-Ausschusses des Kirchspiels
Lindern und einiger anderen Eingefessenen, dem
Kirchspiel Lindern zwey jährlich zu haltende
Kramer- und Viehmärkte 1) am Donnerstag nach
Ostern, 2) am Donnerstag vor Allerheiligen, und
wenn Allerheiligen auf einen Donnerstag fällt, am
Donnerstage der vorhergehenden Woche, hochge-
neigtest bis weiter bewilligt. In Folge erhaltener
Auctorisation wird dieses hiedurch zur öffentlichen
Kunde gebracht, mit dem Beyfügen, daß diese
Fahrmärkte im Kirchdorfe Lindern abgehalten
werden sollen.

46) Landes herrliche Verordnung vom
27. Oct., publ. am 7. November
1829.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden Großherzog von Ol-
denburg, rc. rc.

Thun kund hiemit:

So sehr der Nutzen größerer Wasserschöpf-^{Anlegung grö-}
mühlen zur Entwässerung der niedrigeren Län-^{terer Wasser-}
dereyen durch die Erfahrung erwiesen, und so^{und der dazu}
sehr daher in andern Ländern auf die Anlegung^{gehörigen Be-}
derselben Bedacht genommen ist; so haben Wir^{uferungen, Ca-}
doch Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß^{näle und Ver-}
der Bau solcher Mühlen zur Entwässerung der^{lathe betreffend.}
niedrigen Ländereyen in den Marsch-Districten
Unsers Herzogthums Oldenburg manchmal
Schwierigkeiten findet, und dadurch aufgehalten
oder gar verhindert wird. Durch die anerkannte
Wichtigkeit solcher Anlagen für die Verbesserung
der innern Landes-Cultur finden Wir Uns da-
her veranlaßt, über diesen Gegenstand, hin-
sichtlich der Marsch-Gegenden Unsers Herzog-
thums Oldenburg und Unserer Erbherrschaft
Sever Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die Anlegung solcher größerer
Wassermühlen, und der dazu gehörigen Beufe-
rungen, Canäle und Verlathe, welche jedoch nie-
mals ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß
Unserer Cammer geschehen darf, gehört zu den-
jenigen Verbesserungen, welche nach dem Siel-
rechte keinem Interessenten oder Theil einer Siel-
acht aus der Ursache, weil solche bisher nicht
vorhanden gewesen ist, verwehrt werden kann,
wenn er sie auf seine eigene Kosten vornehmen

will. Ein Beytrag der Sielacht zu den Kosten einer solchen neuen Anlage kann jedoch nur verlangt werden, in so weit sie jener, nach oberlicher Entscheidung, zum Nutzen gereicht.

§. 2. Da eine größere Wasserschöpfmühle allemal zur Entwässerung eines gewissen, durch natürliche oder künstliche Grenzen eingeschlossenen, Bezirks dienen muß, so sind, wenn die Mehrheit der Interessenten eines solchen Bezirks, nämlich die Besitzer von mehr als der Hälfte der darin befaßten Ländereyen, sich zu dem Bau einer solchen Mühle vereinigt haben, die übrigen Interessenten desselben dazu mit beyzutreten verbunden, und können sich diesem Beytritt nicht entziehen.

§. 3. Wenn die Mehrzahl der Interessenten einer Feldmark oder eines gewissen Bezirks sich darüber vereinigt hat, den Bau einer solchen Wassermühle zu unternehmen, so müssen sie diese ihre Absicht und die zu deren Ausführung unter sich getroffenen Verabredungen, so wie die etwa dabey eintretenden Schwierigkeiten oder Widersprüche dem ihnen vorgesezten Amte anzeigen, welches dann, nachdem es die Sache vorläufig untersucht hat, darüber an Unsere Cammer seinen gutachtlichen Bericht erstattet. Die Cammer wird dann eine weitere Untersuchung durch das Deich-Amt vornehmen lassen,

um die Zweckmäßigkeit des beabsichtigten Mühlenbaues zu prüfen, und zugleich dasjenige zu reguliren, was erforderlich ist, um etwanige Schwierigkeiten zu beseitigen, die Nachtheile, die aus einer solchen Anlage für andere benachbarte Ländereyen oder für die Sielacht überhaupt entstehen könnten, zu verhüten, und den Zweck der neuen Anlage mit dem möglichst geringsten Kosten-Aufwand zu erreichen.

§. 4. Auf den Grund dieser Untersuchung wird dann von Unserer Cammer die Erlaubniß zur Ausführung des Mühlenbaues ertheilt, und sowohl der Umfang des durch selbigen zu entwässernden Bezirks als die Concurrnz der Besitzer der darin belegenen Ländereyen, theils zu den baaren Kosten, theils zu den Erd- Spann- und Hand-Arbeiten der Anlegung und Unterhaltung der Mühle und ihrer Zukhörungen durch ein Regulativ bestimmt. Hiedurch erhält die solchergestalt entstehende Mühlenacht die Eigenschaft einer unter oberlicher Auctorität errichteten Commüne, gleich den Sielachten.

§. 5. Auf eben die Weise ist in dem Fall zu verfahren, wenn in einer Sielacht, zur Verbesserung der Abwässerung eines Theils derselben oder einer Feldmark, Beuserungen und Berlathe angelegt werden sollen, wenn gleich dazu der Bau einer Wassermühle nicht nöthig

gefunden wird. Die Interessenten der Feldmark, zu deren Nutzen eine solche Einrichtung getroffen wird, erhalten durch die von Unserer Cammer geschehene Regulirung derselben die Eigenschaft einer Berlath-Commüne.

§. 6. In Ansehung der Beyträge zu den Kosten, welche die Anlegung und Unterhaltung solcher Wassermühlen oder Berlathe und ihrer Zubehörungen erfordern, ist im Allgemeinen die Regel des Deich- und Sielrechts zu beobachten, daß wenn eine Veränderung oder neue Einrichtung zum gemeinsamen Nutzen einer gewissen Gegend oberlich gut gefunden und approbirt ist, Jeder, der nach der Lage seiner Ländereyen in solcher Gegend davon Nutzen hat, nach dem Verhältnisse seines Landes dazu beytragen müsse; und wird nach dieser Regel die Concurrenz-Pflichtigkeit zu den Kosten in jedem besondern Fall von Unserer Cammer regulirt.

§. 7. In Ansehung der Ausschreibung, Repartition und Erhebung solcher Beyträge oder Anlagen, über eine Mühlenacht, oder eine Berlath-Commüne, ist auf eben dieselbe Weise, wie bey Siel-Anlagen zu verfahren, jedoch kann in dem Fall, wenn die aufzubringende Summe nicht über 50 Rthlr. hinausgeht, nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. May 1816., die Auctorisation zu deren Erhebung

von dem beykommenden Amte, ohne Vorfrage bey Unserer Cammer ertheilt werden. Die solchergestalt ausgeschriebenen Beyträge oder Anlagen sind in allen Fällen nach den Vorschriften zu beurtheilen, die wegen der Communal-Anlagen überhaupt und der Deich- und Siel-Anlagen insbesondere in den Verordnungen vom 8. August 1793. und vom 1. Junius 1825. imgleichen im §. 51. der Hypotheken-Ordnung ertheilt sind; es sind daher auch die Anlagen, die zu der Zeit ausgeschrieben werden, wenn gegen einen Interessenten der Commüne der Concurß erkannt ist, eine Schuld der Masse, die nicht in den Concurß gehört, sondern aus jener durch den Curator oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, nach der Vorschrift des §. 9. der Verordnung vom 1. Junius 1825. zu berichtigen ist.

Gleichmäßig finden auch auf Anleihen, die eine Mühlenacht oder Berlath-Commüne zu contrahiren genöthigt seyn möchte, die Vorschriften der Verordnung vom 1. Junius 1825. §. 11—13. völlige Anwendung.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung ist nicht nur auf alle Mühlenachten und Berlath-Commünen, die noch erst errichtet werden möchten, sondern auch auf alle diejenigen anzuwenden, die bereits unter Auctorisation Unserer